

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Lieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen · B2B

Unternehmen	USIMEDUR SA · Swiss Precision Tools
Adresse	L'Echelette 6 · CH-2534 Orvin BE
Kontakt	info@usimedur.ch · +41 32 358 13 33
Fassung	Stand September 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen der USIMEDUR SA (nachfolgend «USIMEDUR») gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für künftige Geschäfte im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn USIMEDUR ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme einer Bestellung, Lieferung oder Zahlung bedeutet keine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen.

1.3 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) ausdrücklich unterzeichnete Einzelvereinbarung, (2) schriftliche Auftragsbestätigung von USIMEDUR, (3) Angebot von USIMEDUR, (4) diese AGB, (5) dispositives schweizerisches Recht. Technische Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart wurden.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Änderungen

2.1 Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, inkl. Material 30 Kalendertage und exkl. Material 90 Tage gültig und freibleibend. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von USIMEDUR, durch Unterzeichnung oder durch Beginn der Ausführung zustande.

2.2 Massgebend sind ausschliesslich die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Leistungen, Mengen, Werkstoffe, Toleranzen, Prüfungen und Termine. Angaben in Katalogen, auf Webseiten, Mustern oder Prospekten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich zugesichert werden.

2.3 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Bestätigung durch USIMEDUR. Daraus entstehende Mehrkosten, Materialverluste, neue Einrichtungskosten und Terminverschiebungen trägt der Kunde. USIMEDUR darf die Arbeit bis zur Klärung unterbrechen.

3. Technische Unterlagen und Mitwirkung des Kunden

3.1 Der Kunde stellt rechtzeitig vollständige, eindeutige und freigegebene Zeichnungen, 3D-Daten, Werkstoffangaben, Normen, Toleranzen, Prüfmerkmale und Einsatzbedingungen bereit. Bei Widersprüchen haben ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zeichnungen und die Auftragsbestätigung Vorrang.

3.2 Der Kunde ist für Konstruktion, Funktion, Eignung für den vorgesehenen Zweck sowie für die Richtigkeit seiner Vorgaben verantwortlich. Eine Prüfung durch USIMEDUR erfolgt nur auf offensichtliche Unstimmigkeiten, nicht als Konstruktions- oder Sicherheitsfreigabe.

3.3 Verzögerungen oder Zusatzaufwand infolge fehlender, verspäteter oder geänderter Angaben verlängern die Termine angemessen und werden nach Aufwand verrechnet.

4. Muster, Erstmuster, Einricht- und Anfahrstücke

4.1 Bei kundenspezifischer Fertigung ist pro Auftragsposition grundsätzlich mindestens ein Einricht-, Anfah- oder Prozessstück erforderlich. Dieses dient dem Einrichten, der Prozessstabilisierung, Messung oder Prüfung und kann dabei verbraucht, angeschnitten oder ausserhalb der Endteilspezifikation liegen.

4.2 USIMEDUR ist berechtigt, je Auftragsposition mindestens ein zusätzliches Gutteil herzustellen, zu liefern und zum vereinbarten Stückpreis zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn dieses eine zusätzliche Stück bei kleinen Bestellmengen die Toleranz von 10 % gemäss Ziffer 5 überschreitet.

4.3 Vom Kunden beigestellte Rohlinge oder Teile müssen zusätzlich zur Bestellmenge eine ausreichende Reserve für mindestens ein Einrichtstück sowie für den üblichen Prozess- und Ausschussbedarf enthalten. Fehlt diese Reserve, darf USIMEDUR die erreichbare Gutmenge liefern oder zusätzliche Rohlinge und Mehrkosten verlangen.

4.4 Erstmusterprüfberichte, Messprotokolle, Fähigkeitsnachweise, 100-%-Prüfungen, Materialzeugnisse oder kundenspezifische Dokumentationen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden, und werden separat verrechnet.

5. Mengenabweichungen, Teil- und Restlieferungen

5.1 Bei kundenspezifischen, serienmässigen oder aus Rohmaterial optimierten Fertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig und gelten als vertragsgemässe Erfüllung. Zusätzlich bleibt die Mindestüberlieferung um ein Gutteil nach Ziffer 4.2 vorbehalten.

5.2 Verrechnet wird stets die tatsächlich gelieferte Gutmenge. Bei Minderlieferung entfällt die Vergütung nur für die nicht gelieferte Menge; ein Anspruch auf Nachfertigung besteht innerhalb der zulässigen Mengentoleranz nicht.

5.3 Benötigt der Kunde eine exakt einzuhaltende Stückzahl oder ist eine Minderlieferung ausgeschlossen, muss dies vor Vertragsabschluss ausdrücklich mitgeteilt und von USIMEDUR schriftlich bestätigt werden. Daraus entstehende Zusatzkosten und Reservemengen gehen zulasten des Kunden.

5.4 Angemessene Teil- und Restlieferungen sind zulässig und können separat fakturiert werden.

6. Preise und Zusatzkosten

6.1 Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto in Schweizer Franken, ab Werk Orvin, exklusive Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Abgaben und Nebenkosten.

6.2 Einrichtkosten, Programmieraufwand, Vorrichtungen, Prüfmittel, Sonderverpackungen, Expressaufwand, Zertifikate und externe Bearbeitungen werden zusätzlich verrechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.

6.3 Bei einer wesentlichen, nach Vertragsabschluss eintretenden und nicht von USIMEDUR verursachten Erhöhung von Material-, Energie-, Transport-, Zoll- oder Fremdbearbeitungskosten darf USIMEDUR den Preis angemessen anpassen. Bei Abrufaufträgen gilt der zum Lieferzeitpunkt bestätigte Preis.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Eine Verrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

7.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. USIMEDUR kann Verzugszins von 5 % pro Jahr sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten verlangen.

7.3 Bei Zahlungsverzug, begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage darf USIMEDUR Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen, Lieferungen zurückhalten und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

8. Lieferung, Gefahrübergang und Termine

8.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW Werk USIMEDUR, Orvin (Incoterms® 2020). Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über. Organisiert USIMEDUR den Versand, handelt sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

8.2 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Sie beginnen erst nach vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung, Erhalt vereinbarter Anzahlungen und Beistellungen sowie Freigabe erforderlicher Muster.

8.3 Bei nicht von USIMEDUR zu vertretenden Ereignissen – insbesondere höherer Gewalt, Energie- oder Rohstoffmangel, Maschinenbruch trotz ordnungsgemässer Wartung, Cybervorfällen, Arbeitskonflikten, behördlichen Massnahmen, Transportstörungen oder Ausfall wesentlicher Zulieferer – verlängern sich Termine angemessen. Dauert die Behinderung mehr als 90 Tage, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil ohne Schadenersatz kündigen.

8.4 Bei von USIMEDUR zu vertretendem Verzug setzt der Kunde zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist. Schadenersatz wegen Verspätung richtet sich ausschliesslich nach Ziffer 15.

9. Beistellmaterial, Fremdteile und Ausschuss

9.1 Beistellungen müssen rechtzeitig, in geeigneter Qualität, eindeutig gekennzeichnet und in ausreichender Menge geliefert werden. USIMEDUR prüft sie nur auf äusserlich erkennbare Mängel und Mengenabweichungen.

9.2 Für Schäden oder Ausschuss aufgrund ungeeigneter, fehlerhafter oder schwankender Beistellungen haftet USIMEDUR nicht. Der Kunde ersetzt den dadurch verursachten Mehraufwand.

9.3 Produktionsbedingter Ausschuss im branchenüblichen Umfang geht bei beigestelltem Material zulasten des Kunden, sofern USIMEDUR nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Wertvolle Reststücke werden nur auf vorherige Vereinbarung zurückgegeben; andernfalls darf USIMEDUR sie fachgerecht entsorgen.

10. Prüfung, Abnahme und Mängelrüge

10.1 Der Kunde prüft die Lieferung unverzüglich nach Erhalt, insbesondere hinsichtlich Identität, Menge, Transportschäden, Masse und erkennbarer Qualitätsabweichungen. Offene Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich und nachvollziehbar zu rügen.

10.2 Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge muss Artikel, Los, Lieferdatum, betroffene Menge und Fehlerbild enthalten; auf Verlangen sind Muster und Messdaten bereitzustellen.

10.3 Unterbleibt eine rechtzeitige und genügende Rüge, gilt die Lieferung hinsichtlich der betreffenden Mängel als genehmigt. Weiterverarbeitung, Einbau oder Verwendung ohne vorgängige Prüfung gelten ebenfalls als Genehmigung erkennbarer Mängel.

10.4 Vereinbarte Abnahmen erfolgen im Werk von USIMEDUR. Erscheint der Kunde trotz Einladung nicht oder verweigert er die Abnahme ohne berechtigten Grund, gilt die Leistung als abgenommen.

11. Gewährleistung und Nachbesserung

11.1 USIMEDUR gewährleistet, dass die Leistungen bei Gefahrübergang den ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

11.2 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge entscheidet USIMEDUR nach eigener Wahl über Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift des Werts der mangelhaften Teile. USIMEDUR ist hierfür eine angemessene Frist und grundsätzlich mindestens zwei Nachbesserungsversuche einzuräumen.

11.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche bei normalem Verschleiss, unsachgemässer Lagerung oder Verwendung, Überlastung, ungeeigneten Betriebsbedingungen, eigenmächtiger Nacharbeit, Montagefehlern, kundenseitigen Konstruktionsvorgaben sowie bei Werkstoffen oder Teilen, die der Kunde vorgeschrieben oder beigestellt hat.

11.4 Rücksendungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung von USIMEDUR. Ohne nachgewiesenen Mangel trägt der Kunde Prüf-, Bearbeitungs- und Rücksendekosten.

12. Nachschärfen, Reparaturen und gebrauchte Teile

12.1 Bei Nachschärf-, Reparatur- und Wiederaufbereitungsaufträgen beurteilt USIMEDUR die Bearbeitbarkeit nach Wareneingang. Verdeckte Vorschäden, Risse, Beschichtungsfehler, Materialermüdung und Massverluste können eine Bearbeitung verhindern oder den Erfolg begrenzen.

12.2 Ist eine fachgerechte Bearbeitung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, darf USIMEDUR den Auftrag abbrechen und den angefallenen Prüf- und Arbeitsaufwand verrechnen. Eine Wiederherstellung des Neuzustands oder eine bestimmte verbleibende Standzeit wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung geschuldet.

12.3 Bei der Bearbeitung gebrauchter oder vorgeschädigter Teile haftet USIMEDUR nur für Schäden, die nachweislich durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

13. Werkzeuge, Vorrichtungen, Programme und Eigentum

13.1 Von USIMEDUR entwickelte oder beschaffte Werkzeuge, Schleifprogramme, Vorrichtungen, Spannmittel, Prüfkonzepte und Fertigungsunterlagen bleiben auch bei anteiliger Kostenbeteiligung des Kunden Eigentum von USIMEDUR, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

13.2 Kundeneigene Werkzeuge und Vorrichtungen werden mit angemessener Sorgfalt aufbewahrt. USIMEDUR darf sie entsorgen, wenn sie drei Jahre nicht verwendet wurden und der Kunde auf eine schriftliche Aufforderung mit angemessener Frist nicht reagiert.

13.3 Fertigungsmittel dürfen nach technischer Notwendigkeit geändert oder ersetzt werden. Ein Anspruch auf Herausgabe von internen Programmen, Prozessparametern, Kalkulationen oder Fertigungs-Know-how besteht nicht.

14. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

14.1 Sämtliche Rechte an von USIMEDUR erstellten Angeboten, Zeichnungen, Konzepten, Berechnungen, Mustern, Programmen, Verfahren und Know-how verbleiben bei USIMEDUR. Der Kunde erhält nur das für die vertragsgemässe Nutzung der gelieferten Produkte erforderliche, nicht übertragbare Nutzungsrecht.

14.2 Der Kunde gewährleistet, dass seine Vorgaben und Unterlagen keine Rechte Dritter verletzen, und stellt USIMEDUR von entsprechenden Ansprüchen frei.

14.3 Beide Parteien behandeln als vertraulich bezeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche Informationen geheim. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben vorbehalten.

15. Haftung

15.1 USIMEDUR haftet für direkte Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet USIMEDUR nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und höchstens bis zum Nettowert der betroffenen Auftragsposition.

15.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen, insbesondere für Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Rückrufkosten, Vertragsstrafen Dritter, Datenverlust sowie Ansprüche von Kunden des Bestellers.

15.3 Gesetzlich zwingende Haftung, insbesondere für Personenschäden und nach anwendbarem Produkthaftungsrecht, bleibt unberührt. Der Kunde darf ohne schriftliche Zustimmung von USIMEDUR keine Vertragsstrafen oder pauschalierten Schadenersatzansprüche auf USIMEDUR überwälzen.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der betreffenden Geschäftsbeziehung Eigentum von USIMEDUR. Der Kunde ermächtigt USIMEDUR, den Eigentumsvorbehalt auf seine Kosten im zuständigen Register eintragen zu lassen, und wirkt an allen erforderlichen Handlungen mit.

16.2 Der Kunde hält die Ware bis zum Eigentumsübergang in ordnungsgemäsem Zustand und informiert USIMEDUR unverzüglich über Pfändung, Beschädigung oder Zugriff Dritter.

17. Exportkontrolle und Compliance

17.1 Der Kunde beachtet alle anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions-, Zoll- und Korruptionsvorschriften. Er verwendet und liefert die Produkte nicht für verbotene Zwecke oder an verbotene Empfänger weiter.

17.2 USIMEDUR darf die Leistung verweigern oder den Vertrag beenden, wenn die Erfüllung gegen anwendbare Vorschriften verstossen würde oder erforderliche Bewilligungen fehlen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit USIMEDUR die Ursache nicht zu vertreten hat.

18. Datenschutz

18.1 USIMEDUR bearbeitet Personendaten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach dem anwendbaren Datenschutzrecht. Geschäftliche Kontaktdaten dürfen zur Vertragsabwicklung, Qualitätssicherung, Dokumentation und Pflege der Kundenbeziehung verwendet und an notwendige Dienstleister übermittelt werden.

18.2 Weitere Angaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von USIMEDUR.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt. Rechtserhebliche Mitteilungen können per E-Mail erfolgen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Kunden bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von USIMEDUR.

19.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die betreffende Bestimmung durch eine zulässige Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

19.3 Es gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

19.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von USIMEDUR SA in Orvin, Kanton Bern. USIMEDUR ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz oder an einem sonst gesetzlich zuständigen Gericht zu belangen.